

Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und
Jugend
A.-Drs. 15(12)435-(34)

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2-4 · 60487 Frankfurt



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Frankfurt/Main, März 2005

Bundesgeschäftsstelle

Landesgeschäftsstelle Hessen

Ludolfusstraße 2-4

60487 Frankfurt | Main

Fon ++ 49.(0)69.713756-0

Fax ++ 49.(0)69.7075092

Mail verband-binationaler@t-online.de

Net www.verband-binationaler.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (BT Drs. 15/4538)

Anhörung im Deutschen Bundestag am 07. März 2005
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften vertritt seit mehr als 30 Jahren die Interessen und Belange binationaler Paare und Familien. Mit unseren 30 Geschäfts- und Kontaktstellen sind wir für Familien mit Migrationshintergrund Ansprechpartner für alle Fragen des bikulturellen Alltags und somit auch für Diskriminierungserfahrungen.

Der Verband begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus- oder Gleichbehandlungsrichtlinie), 2000/78/EG (Beschäftigungsrichtlinie oder Rahmenrichtlinie/Beschäftigung), 2002/73/EG (Gleichstellungsrichtlinie) sowie die Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter in Hinblick auf den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG).

Zu dem Gesetzentwurf liegen mittlerweile eine Reihe von Stellungnahmen vor, die Kritikpunkte bzw. Ergänzungen formulieren. Hier verweisen wir vor allem auf die Bewertung durch das „Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte“, an der wir mitgewirkt haben. Insbesondere sollte der Begriff „Rasse“ aufgrund seiner Verwendung als biologische Kategorie und seiner selektierenden Bedeutung im Nationalsozialismus in einem Antidiskriminierungsgesetz nicht auftauchen.

Das Fehlen des Merkmals Staatsangehörigkeit bzw. Nationalität in der Aufzählung der verbotenen Diskriminierungsgründe wird auch von unserem Verband bedauert. Es ist aus unserer Perspektive nicht ersichtlich, warum das Benachteiligungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit auf arbeitsrechtliche Regelungen beschränkt bleiben sollte. Die Aufnahme des Merkmals Staatsangehörigkeit in die zivilrechtlichen Bestimmungen ist für einen umfassenden Diskriminierungsschutz u.E. unabdingbar.

BANKVERBINDUNG

Bank für Sozialwirtschaft Mainz | Bankleitzahl 550 205 00 | Konto 7 606 000

Postbank Frankfurt Main | Bankleitzahl 500 100 60 | Konto 91 794-607

Institutionelle Diskriminierung

Ein besonderes Anliegen ist unserem Verband das Verbot von Diskriminierungen, die im Kontakt mit Verwaltung und Behörden auftreten. Der Anwendungsbereich (§ 2) des Gesetzentwurfes ist u.E. zu kurz gefasst. Er bezieht zwar wichtige Bereiche des Arbeitsrechts, und Sozialschutzes, der Gesundheitsdienste sowie soziale Vergünstigungen und Bildung mit ein, sollte aber um den Bereich der institutionellen Diskriminierung erweitert werden. Diskriminierungen im öffentlich-rechtlichen Bereich bestimmen vielfach den Alltag binationaler Paare.

Politik und Verwaltung haben einen besonderen Blick auf diese Paare, denn Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft zählen zu den legalen Möglichkeiten der Niederlassung von Migrant/-innen in Deutschland. Das öffentliche Interesse an einer Begrenzung des Zuzugs von Drittstaater/-innen nach Deutschland und das Recht des Einzelnen auf freie Partnerwahl und Schutz der Familie stehen sich als divergierende Interessen gegenüber.

In den zu treffenden Entscheidungen von Seiten der Behörden liegen vielfache Möglichkeiten der Diskriminierung: Wie weit darf die Behördenpraxis bei der Überprüfung binationaler Eheschließungen im Einzelfall gehen? Ab wann verstößt sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung? Wie steht es um den Schutz der Familie, wenn sich Familienzusammenführung und der Besuch von Verwandten aus Staaten außerhalb der EU zunehmend schwieriger gestalten?

Ein Beispiel:

Will ein/e Deutsche/r an dem Wohnsitz in Deutschland den Partner/die Partnerin aus einem Drittstaat heiraten, so sind zahlreiche bürokratische Anforderungen zu überwinden. Sie beginnen mit der Beibringung von Urkunden, die erst einmal verschiedene Stationen zur Beglaubigung im Herkunftsland durchlaufen müssen, bevor sie umfassend von deutschen Auslandsvertretungen geprüft und je nach Herkunftsland misstrauisch von diesen bäugt ihren weiteren Weg im Inland fortsetzen. Paare müssen sehr viel Geduld, Zeit und auch Geld aufbringen, um endlich heiraten zu können.

Die Anforderungen an die Dokumente zur Eheschließung sind auf diese Weise rechtlich vorgeschrieben. Deutsche werden somit allein aufgrund ihrer Partner/-innenwahl anders behandelt als Deutsche mit inländischen Partner/-innen und fühlen sich dadurch diskriminiert und in ihren Grundrechten beschnitten.

Ein Antidiskriminierungsgesetz, das zum Ziel hat, Benachteiligungen aus vielfachen Gründen zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 ADG – Ziel des Gesetzes), muss auch Diskriminierungstatbestände einbeziehen, die sich auf rechtliche Vorgaben beziehen. Die gesetzliche Legitimation von Verwaltungsanforderungen bedeutet nicht, dass diese frei von Diskriminierung sind.

In einer von unserem Verband durchgeführten Untersuchung im Jahr 2001 zur Erfassung von Mehrfachdiskriminierungen binationaler Paare/Familien nannte etwa die Hälfte der Befragten als bedeutendste Diskriminierungserfahrung die Tatsache, dass sie nicht selbst über Zeitpunkt und Ort der Eheschließung entscheiden können. Viele fühlen sich zur schnellen Heirat genötigt, weil der Partner/die Partnerin sonst kein Bleiberecht in Deutschland gehabt hätte.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist ausländerrechtlich immer noch irrelevant - einzig die Ehe entfaltet ausländerrechtliche Wirkung. Deutsche mit ausländischen Partner/-innen haben folglich keine Möglichkeit der freien Entscheidung für eine Lebensform. Sie müssen heiraten, um zusammen bleiben zu können.

Erfolgt dann hastig die Eheschließung, so wird ihnen diese häufig zum Nachteil ausgelegt, da sie als ein Indiz für den „Scheinehen“-verdacht gilt. Behördliche Überprüfungen in Richtung „Scheinehe“ finden seit den 1980er Jahren verstärkt statt. 28% der von uns Befragten erklärten in den 80er Jahren überprüft worden zu sein, in den 1990er Jahren waren es schon 40% und in den Jahren 2000/2001 bereits 47%.

Durch die Aufnahme der institutionellen Diskriminierung in den Katalog der Merkmale des ADG wird die Möglichkeit geschaffen, auch Gesetze, Verordnungen, Erlasse und sonstige Bestimmungen auf direkte und indirekte diskriminierende Wirkungen zu überprüfen. Darüber hinaus erwarten wir von einer Antidiskriminierungspolitik, dass rechtliche Vorgaben regelmäßig auf direkte und indirekte diskriminierende Wirkungen zu evaluieren sind. Entsprechende Regelungen sind in einem Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen.

Sensibilisierung für diskriminierende Haltungen

Behördenmitarbeiter/-innen wenden nicht nur diskriminierende rechtliche Bestimmungen an, sondern unterstützen diese Praxis oft durch eigene diskriminierende/beleidigende Äußerungen. In unserer o.g. Untersuchung beklagten ein Drittel der von uns in Deutschland befragten 654 Paare diskriminierende/beleidigende Äußerungen durch Mitarbeiter/-innen von Standesämtern, Ausländerbehörden sowie deutschen Auslandsvertretungen. Einige Beispiele:

- „Ihr Pech, dass alles so kompliziert ist. Warum mussten Sie denn einen Ausländer heiraten?“
- „Haben Sie keinen Deutschen gefunden?“
- „Sie sind doch eine intelligente Frau. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der sowieso weg.“
- „Das Verfahren ist so aufwendig, damit Sie vor solch einer Ehe geschützt werden.“

Die Ausländerbehörden wurden von einem Drittel der Befragten als unfreundlich bis sehr unfreundlich bewertet, mit deutschen Auslandsvertretungen hatte sogar mehr als die Hälfte der Paare schlechte bis sehr schlechte Erfahrungen gemacht. Rund ein Drittel fühlte sich durch Bemerkungen wie diese diskriminiert:

- „Was ist das für ein komischer Name?“
- „Asylbewerber heiraten nur wegen der Aufenthaltserlaubnis.“
- „Wie viel Geld haben Sie denn für die Heirat bekommen?“

Die beispielhaft genannten Äußerungen offenbaren Einstellungen und Haltungen, die durch ein Gesetz allein nicht verändert werden. Haltungen, Einstellungen und damit Verhaltensweisen sind oft tradiert und werden ohne zu Hinterfragen übernommen. Individuelle Erfahrungen und Erlebnisse kommen hinzu und bilden so die Grundlage für das Verhalten auch von Behördenmitarbeiter/-innen.

Um diese Formen von Diskriminierung, die in unserer Gesellschaft weit verbreitet sind, abzubauen, bedarf es einer kontinuierlichen sensibilisierenden Aufklärung und Auseinandersetzung. In § 28 des Gesetzentwurfes ist als Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auch Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen, die jedoch nicht konkreter gefasst ist. Es lässt sich daher vermuten, dass in die Öffentlichkeit die Vorhaben, Tätigkeiten sowie die Ergebnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes getragen werden sollen.

Für die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, antidiskriminierende Einstellungen und Haltungen in der Gesellschaft zu befördern und zu verankern, ist eine solche nachträgliche Öffentlichkeitsarbeit nicht ausreichend. In das Gesetz sollte deshalb aufgenommen werden, dass die Umsetzung des Gesetzes flankierender Maßnahmen im Sinne einer präventiven Sensibilisierungskampagne bedarf.